

BDP

**Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.
Landesgruppe Hamburg**

Geschäftsordnung

Fassung vom 22.6.77 / Änderungen vom 14.6.82 / 22.9.88 und 2.11.94
Vom Präsidium des BDP genehmigt am 18.11.94

§ 1 Name

Die Landesgruppe (LG) führt den Namen "Berufsverband Deutscher Psychologen e.V. Landesgruppe Hamburg" und ist eine regionale Untergliederung des BDP gemäß dessen Satzung § 4, 1-4.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Landesgruppe unterstützt in ihrer Arbeit die Anliegen des BDP gemäß dessen Satzung §§ 3 und 4,4

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Landesgruppe Hamburg sind alle BDP-Mitglieder entsprechend § 6 der Satzung des BDP, die ihren Wohnsitz in Hamburg haben.
2. Aufgrund der Besonderheiten des Stadtstaates Hamburg sind Ausnahmeregelungen für die Hamburger Randgebiete möglich. In diesen Fällen kann der Antrag gestellt werden, in die Landesgruppe Hamburg aufgenommen zu werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet entsprechend § 7 der Satzung des BDP und bei Aufgabe des Wohnsitzes in der obigen Definition.

§ 4 Organisation der Landesgruppe

I. Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Landesgruppe hält jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.
2. Die Einladung zur ordentlichen MV erfolgt unter der Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch den Vorstand der Landesgruppe.
3. Entsprechend § 6, 3 der Satzung des BDP haben nur ordentliche Mitglieder Wahl- und Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht auf Anhörung; über ihre Anwesenheit bei Abstimmungen beschließt auf Antrag die MV.
4. Zusätzliche Tagesordnungspunkte werden auf Antrag der anwesenden Landesgruppenmitglieder in die verlesene Tagesordnung aufgenommen.
5. Eine außerordentliche MV erfolgt auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder durch Beschluß des Vorstandes der Landesgruppe.
6. Die Einladung zur außerordentlichen MV erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher.
7. Die MV werden von einem Mitglied des Landesgruppenvorstands geleitet.
8. Die MV beschließen mit einfacher Mehrheit.

9. Die Beschlußfähigkeit wird auf Antrag festgestellt. Beschlußfähigkeit besteht bei mindestens zwei Drittel der bei Versammlungsbeginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wenigstens 20 Mitglieder mit Stimmrecht müssen anwesend sein.
10. Die MV ist oberstes Organ der Landesgruppe und in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung des BDP oder die Geschäftsordnung der Landesgruppe Hamburg anders geregelt werden. Insbesondere
 - nimmt die MV die Rechenschafts- und Arbeitsberichte des Vorstandes entgegen,
 - beschließt seine Entlastung und
 - legt die Grundzüge der Landesgruppenaktivitäten fest.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Aufwandsentschädigungen, welche an Funktionäre der Landesgruppe bezahlt werden. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung hierzu entsprechende Vorschläge.

II. Der Landesgruppenvorstand (LV)

1. Der LV wird gemäß § 4,3 der Satzung des BDP von der ordentlichen Mitgliederversammlung in direkter und geheimer Wahl auf jeweils 3 Jahre gewählt.
2. Der Landesgruppenvorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die mit der/dem 1. und 2. Vorsitzenden den geschäftsführenden Vorstand bilden und bis zu 5 weiteren Mitgliedern, die den erweiterten Vorstand bilden.
3. Erste/r und zweite/r Vorsitzende/r werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die/der 1. Vorsitzende muß mindestens 2 Jahre Mitglied des BDP sein.
4. Der oder die 1. Vorsitzende ist Vertreter/in der Landesgruppe nach außen; er/sie wird vom 2. Vorsitzenden und bei dessen/deren Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
5. Scheidet ein Mitglied des LV vorzeitig aus, so benennen die übrigen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied, des der Bestätigung durch die nächste ordentliche MV bedarf.
6. Die Sitzungen des LV finden nach Bedarf statt, mindestens aber alle 2 Monate.
7. Es wird ein Beschlußprotokoll geführt. Die Niederschriften enthalten a) Zeitpunkt der Sitzung, b) Namen der Anwesenden, c) Leiter der Sitzung, d) Anträge und Beschlüsse im Wortlaut, e) Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen, f) wesentliche Punkte im Diskussionsverlauf.
8. Über die Sitzungen wird der MV berichtet. Beschlüsse des LV können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung der LG geändert werden.
9. Der LV beschließt mit einfacher Mehrheit.
10. Beschlußfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstands-Mitgliedern, zu denen entweder der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter gehören muß.
11. Der LV organisiert seine Tätigkeit arbeitsteilig und durch Bildung von Arbeitskreisen mit Mitgliedern der Landesgruppe.
12. Jedes Mitglied des LV kann Anträge für die Tagesordnung der Sitzung einreichen.
13. Zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen sind nur die beiden Vorsitzenden berechtigt. Der entsprechende Sachverhalt muß allen Vorstandsmitgliedern unmittelbar zur Kenntnis gebracht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung der Landesgruppe Hamburg des BDP tritt am Tage nach der Beschlußfassung und Vorliegen der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft und wird den anderen Landesvorständen und allen Mitgliedern der Landesgruppe Hamburg mitgeteilt.